



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Stadtkämmerei	2
15/2022 Haushaltssatzung der Stadt Essen für das Haushaltsjahr 2022	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	7
16/2022 Bekanntmachung vom 20.01.2022 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 22/18 „Hallostraße / Im Natt“	7
17/2022 Bekanntmachung vom 20.01.2022 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 21/18 „Bäuminghausstraße / Hövelstraße“	10
18/2022 Bekanntmachung vom 13.01.2022 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wickenburgstraße / Holsterhauser Straße (Deckelung A40)“	13
Umlegungsausschuss der Stadt Essen.....	16
19/2022 Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 Ord.Nr. 123	16
20/2022 Umlegung „Altstadt Kettwig“ U 2/88 – Ord. Nr. 1 Karte 23.....	17
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.....	18
21/2022 Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) vom 25.01.2022	18
Sonstige Bekanntmachungen	22
Sparkasse Essen	22
22/2022 Aufgebote von Sparurkunden	22
Öffentliche Zustellungen.....	23
23/2022 Liste der öffentlichen Zustellungen	23

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtkämmerei

15/2022

Haushaltssatzung der Stadt Essen

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Essen am 26.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3.428.366.764,24 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3.418.542.455,33 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3.235.444.423,08 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3.202.482.378,02 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 165.335.094,23 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 457.052.980,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 540.690.345,71 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 281.934.505,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 291.717.885,77 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 687.005.382,00 EUR festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	670 v.H.
2. Gewerbesteuer	480 v.H.

§ 7 Einsatz von Derivaten

Im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements ist der Einsatz von folgenden Derivaten zur Zinssicherung und Zinsoptimierung zulässig: Zinsswaps, Zinstermingeschäfte, Zinsoptionen und strukturierte Darlehen.

Dabei darf der Anteil aller Zinsoptimierungsgeschäfte 20 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht übersteigen. Bei jedem dieser Geschäfte ist eine maximale Verlustgrenze zu vereinbaren, durch die die zusätzliche Haushaltsbelastung auf 2,5 Mio. EUR und 5 % des Nominalbetrages (es gilt der geringere Betrag) begrenzt wird. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Derivaten in fremden Währungen ist nicht zugelassen.

§ 8 Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und Erträge eines Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind die Personalaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen und die inneren Verrechnungen. Sofern innerhalb der Budgets Aufwendungen zentral bewirtschaftet werden, haben die Budgetverantwortlichen dieses besonders zu beachten.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

Die Instrumente der Budgetierung und flexiblen Haushaltsführung gemäß der §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen.

1. Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 KomHVO NRW in Verbindung mit § 21 KomHVO NRW

- a. Innerhalb eines Teilplanes können investive Maßnahmen durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund bis zu einer Höhe von 500.000 EUR pro investive Maßnahme.
- b. Investiv geplante Schulbaumaßnahmen, Maßnahmen für das im Festwert geführte Standardmobiliar und für die im Festwert geführten Einrichtungen in Schulen können teilplanübergreifend durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet auf Antrag der Fachbereiche über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund in unbegrenzter Höhe.

2. Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

Innerhalb eines Budgets können auf Antrag der Fachbereiche vom Stadtkämmerer bei Mehrerträgen/Mehreinzahlungen die Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöht werden.

3. Haushaltsübergreifende Budgetverschiebungen (von konsumtiv zu investiv)

Innerhalb eines Teilplanes können auf Antrag der Fachbereiche konsumtive Aufwandsbudgets nach Genehmigung des Stadtkämmerers als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Der Saldo aus Investitionstätigkeit darf hierdurch den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 nicht überschreiten.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Für die unter § 9 Ziffer 1b fallenden investiv geplanten Schulbaumaßnahmen können auf Antrag die im Finanzplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig in Anspruch genommen werden.

§ 10 Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 4 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 20.000.000 EUR übersteigen. Diese Erheblichkeitsgrenze gilt nicht für Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind.
Für den Fall, dass:
 - im investiven Bereich den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen innerhalb eines Projektes gegenüberstehen
oder
 - im konsumtiven Bereich den Mehraufwendungen Mehrerträge und/oder Minderaufwendungen in Teilergebnisplänen desselben Produktbereiches gegenüberstehen, ist die Regelung aus Satz 1 auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen anzuwenden.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten außerplanmäßige investive Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000.000 EUR. Für den Fall, dass investiven Auszahlungen Einzahlungen gegenüberstehen, ist die Regelung gemäß Satz 1 auf den Saldo aus Ein- und Auszahlungen anzuwenden.

§ 11 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis einschließlich 1.000.000 EUR, darüber hinaus bis einschließlich 250.000 EUR für investive Auszahlungen.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven und investiven Maßnahmen bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 EUR.

§ 12 Stellenplan

1. Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
2. Sofern im Stellenplan ein
 - a) kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und/bzw.

- ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben
und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin
als eingespart.
- b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin der ausgewiesene ku-Stellenwert.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 31. Januar 2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022, montags - donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Essen, Stadtkämmerei, Rathaus, Porscheplatz, 16. Stock, Zi. 16.41, öffentlich aus.

Zusätzlich bietet die Stadt Essen den städtischen Haushalt mit allen Informationen im Internet an.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, 21. Januar 2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

16/2022

Bekanntmachung

vom 20.01.2022

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

Nr. 22/18

„Hallostraße / Im Natt“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 22/18 „Hallostraße / Im Natt“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 0,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk VI, Stadtteil Stoppenberg.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt,

im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 286, Flur 16 und den Flurstücken 23, 22 und 20 teilweise, Flur 15, Gemarkung Stoppenberg,

im Osten durch den öffentlichen Fuß- / Radweg von der Hallostraße Richtung Norden,

im Süden durch die Hallostraße,

im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 286 zu den Flurstücken der Wohnbebauung „Im Natt“, Haus Nr. 2b - 10, und der Hallostraße Haus Nr. 41, mit den Flurstücken 106, 28, 29, 292, 293, 294, 295, 296, 279 und 285, Flur 16, Gemarkung Stoppenberg.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 22/18 mit seiner Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 3. Etage, Zimmer 301b, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags - freitags

08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 22/18 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplans sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22/18 „Hallostraße / Im Natt“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Essen, den 20.01.2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 353

Orientierungsplan
zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 22/18
"Hallostraße / Im Natt"

Stadtbezirk: VI
Stadtteil : Stoppenberg



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 2000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

17/2022
Bekanntmachung
vom 20.01.2022
des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 21/18
„Bäuminghausstraße / Hövelstraße“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 21/18 „Bäuminghausstraße / Hövelstraße“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 3,9 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch private Grundstücke an der Hövelstraße
- im Osten durch einen Bahndamm (zukünftig Grünzug Zangenstraße)
- im Süden durch die Bäuminghausstraße und
- im Westen durch den Gewerbepark M1.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 21/18, seine Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 3. Etage, Zimmer 301b, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags - freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 21/18 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21/18 „Bäuminghausstraße / Hövelstraße“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

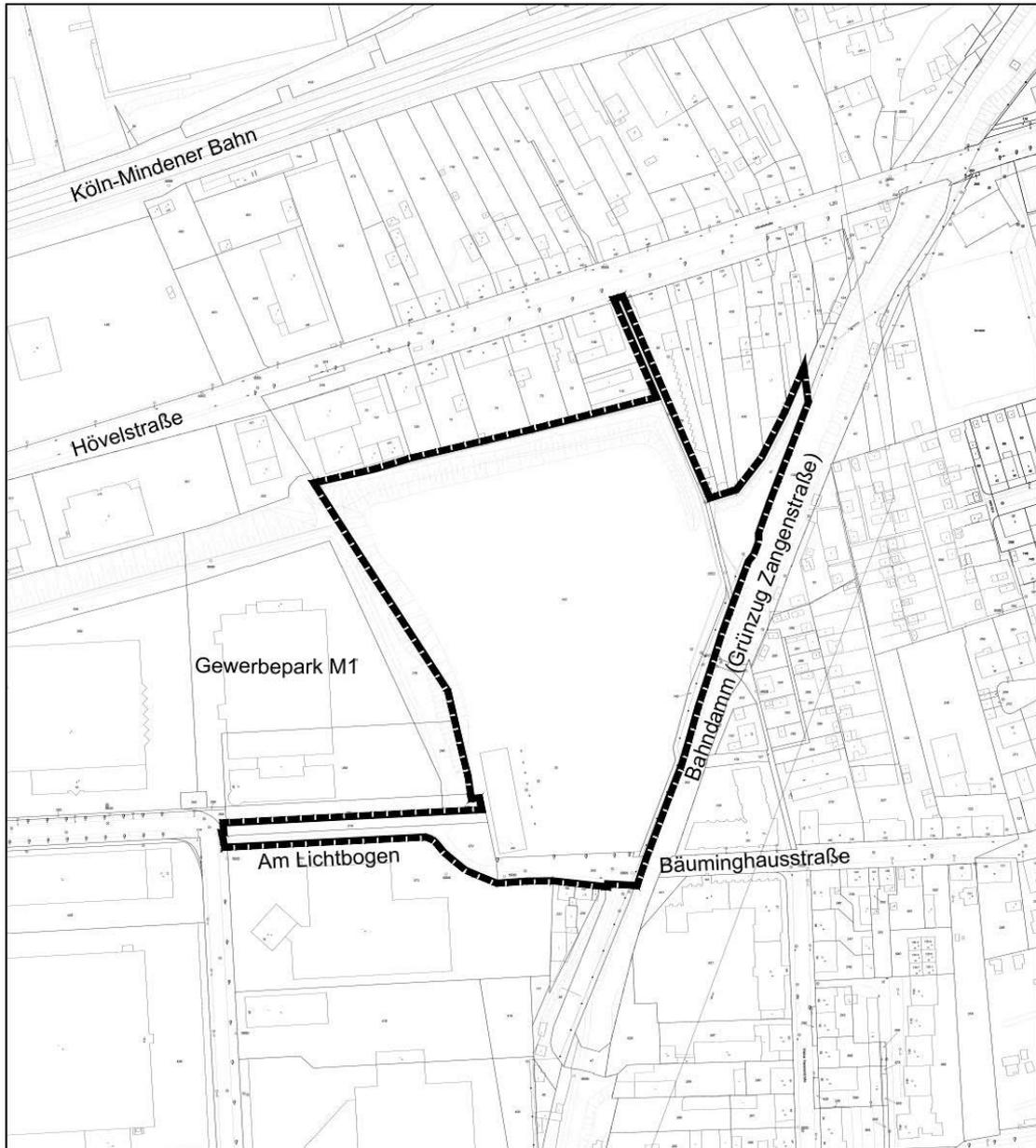
Essen, den 20.01.2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 358

Orientierungsplan
zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 21/18
"Bäuminghausstraße / Hövelstraße"

Stadtbezirk: V
Stadtteil : Altenessen - Süd



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 3000 (im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

18/2022**Bekanntmachung****vom 13.01.2022****des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Wickenburgstraße / Holsterhauser Straße (Deckelung A40)“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, -planung und Bauen als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 18.11.2021 beschlossen:

Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch die Benno-Strauß-Straße, Großstraße, Berliner Straße, Breslauer Straße, Jenckestraße, Am Alfredspark, Münchener Straße, Harkortstraße und Kruppstraße,
- im Osten durch die Holsterhauser Straße,
- im Süden durch die Planckstraße, Papestraße, Friedbergstraße, Adolf-Schmidt-Straße, Asthöwerstraße, südliche Grenze der A40, Kämpenstraße, Hausackerstraße, Pflingstfeldwende, Magdeburger Knie und Adelpkampstraße,
- im Westen durch die Wickenburgstraße,

ist der Bebauungsplan „Wickenburgstraße/Holsterhauser Straße (Deckelung A40)“ aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Karte.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca. 23,8 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk III, in den Stadtteilen Holsterhausen und Frohnhausen. Auf die Karte wird hingewiesen.

Planungsziele:

Eine im Vorfeld für den aufzustellenden Bebauungsplan durchgeführte städtebauliche Machbarkeitsstudie sieht die Überdeckelung der A 40 in dem Abschnitt zwischen der Brücke Wickenburgstraße und der Tunnelöffnung am westlichen Autobahnanschluss Essen-Zentrum in einer Länge von ca. 2,3 km bei gleichzeitiger Bebauung und Begrünung des Deckels und Überplanung angrenzender Bestandsgebiete in erforderlichem Umfang vor. Das Konzept sieht ca. 3.000 Wohnungen sowie Flächen für Bürogewerbe, Dienstleistung, Einzelhandel und Gastronomie vor. Die Neuentwicklung im Plangebiet soll zudem städtebauliche und verkehrliche Voraussetzungen für eine mögliche temporäre Nutzung des betroffenen Stadtareals als Olympisches und Paralympisches Dorf bieten.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, -planung und Bauen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wickenburgstraße / Holsterhauser Straße (Deckelung A40)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 13.01.2022

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

 88-61 351

Sicherung der Bauleitplanung

Beschluss zur
Aufstellung eines Bebauungsplans
für den Bereich

"Wickenburgstraße/Holsterhauser Straße (Deckelung A40)"

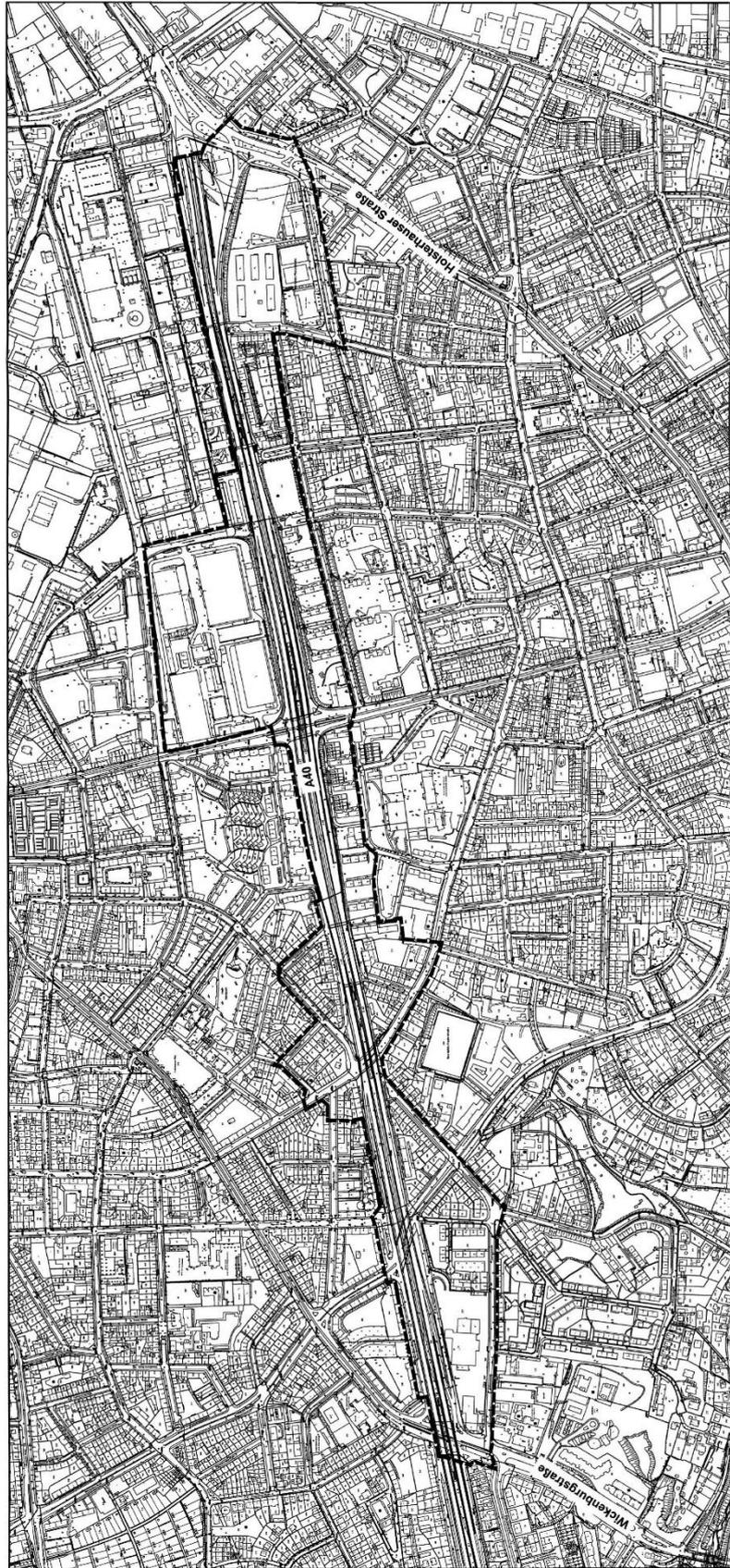
Diese Karte gehört zum Beschluss des
Ausschusses für Stadtentwicklung,
-planung und Bauen vom **18.11.2021**

Stadtbezirk: III
Stadtteil: Holsterhausen

Essen, den **13.01.2022**

Martin Harter

Martin Harter
Geschäftsbereichsleiter
Stadtplanung und Bauen



Plangrundlage: Stadtgrundkarte

M 1: 7000 (im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

Umlegungsausschuss der Stadt Essen

19/2022

Umlegung

„Altstadt Kettwig“

U 2/88 Ord. Nr. 123

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Einwurfgrundstück Am Mühlengraben 3 - 5, Gemarkung Kettwig, Flur 65, Flurstücke 472, 473 und an dem Zuteilungsgrundstück Am Mühlengraben 3 - 5, Gemarkung Kettwig, Flur 65, Flurstück 475 durch Beschluss vom geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 23.12.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

14.01.2022

 88-68 333

(L.S.) Der Vorsitzende
gez. Pottschmidt

20/2022**Umlegung****„Altstadt Kettwig“****U 2/88 – Ord. Nr. 1 Karte 23**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Essen hat durch Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentums- und Besitzverhältnisse an den Einwurfsgrundstücken:

- a) Kirchfeldstraße, Gemarkung Kettwig Flur 64 Flurstück 589
- b) Kringsgat, Gemarkung Kettwig Flur 64 Flurstück 607
- c) Hauptstraße, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück 465
- d) Ruhrstraße, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück 469
- e) Am Mühlengraben, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück 470
- f) Am Mühlengraben 3, 5, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstücke 471

und an den Zuteilungsgrundstücken:

- I) Kirchfeldstraße, Gemarkung Kettwig Flur 64 Flurstück
- II) Kringsgat, Gemarkung Kettwig Flur 64 Flurstück 616
- III) Hauptstraße, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück
- IV) Ruhrstraße, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück
- V) Am Mühlengraben, Gemarkung Kettwig Flur 65 Flurstück 474

durch Beschluss vom 11.06.2021 geregelt.

Gemäß § 71 (Abs. 1, Satz 1) BauGB wird bekannt gemacht, dass dieser Beschluss am 11.06.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (Abs. 1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

14.01.2022

Der Vorsitzende
(L.S.) gez. Pottschmidt

 88-68 333

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

21/2022

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) vom 25.01.2022

Az. 59-6-2183

I.

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 a) der VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) wird folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Stadtgebiet Essen sind ab dem 01.02.2022 **freiwillige** Impfungen gegen die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

III.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

IV.

A Sachverhalt und Begründung zu I.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/ 429 (Tiergesundheitsrechtsakt) am 21. April 2021 ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Bekämpfung der BVD einschließlich der Vorgaben zur Impfung gegen BVD.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedsstaaten relevant ist und gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt. Nordrhein -Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht.

Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z.B. Nordrhein-Westfalen, sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8% der Betriebe, die mindestens 99,9% der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Der BVD-Freiheitsstatus wäre also gefährdet, sofern in mehr als 0,2% der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1% der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird.

In Bezug auf die Voraussetzung gemäß lit. c) müssen die Vorgaben für den Status „frei von BVD“ auf Ebene des einzelnen Betriebs gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung Status) der Delegierten Verordnung 2020/689 beachtet werden.

Demnach führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt.

Im Übrigen gelten für geimpfte Tiere auch Verbringungsbeschränkungen.

Gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1. d) der oben genannten Verordnung dürfen in Betrieben, die in einem BVD-freien Mitgliedsstaat oder einer solchen Zone liegen, nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Bei einer aktuellen Abfrage der HI-Tier Datenbank wurde ermittelt, dass in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 in ca. 475 Betrieben mehr als 75.500 Impfungen gegen BVD verabreicht wurden. Bei einer Zahl von ca. 16.000 Rinder haltenden Betrieben* und 1,3 Millionen Rindern* in Nordrhein-Westfalen entspräche das einem Anteil von 3% an Betrieben, in denen geimpft wurde, und 5,8% geimpften Rindern in der gesamten Population (*Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen; Rinderbestände im November 2020 gemäß Auswertung aus der HI-Tier Datenbank).

Im Hinblick auf das bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt zu bekommen, ist diese hohe Impfquote nicht länger angebracht.

Aus diesem Grund wird hiermit eine freiwillige Impfung gegen die BVD ab dem 01.02.2022 verboten. Gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2a) der VERORDNUNG (EU) 2016/429 können die Mitgliedsstaaten Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln für gelistete Seuchen eingreifen, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern diese Maßnahmen angemessen oder notwendig sind.

Diese Maßnahmen können folgendes umfassen:

- a) Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Tierarzneimitteln.

Das Verbot einer freiwilligen Impfung ist angemessen und notwendig, da nur so das Tilgungsprogramm betrieben werden kann. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährleistet wird. Dies hat sodann für jeden Rinderhalter Vorteile in Bezug auf Untersuchungspflichten und Handlungsmöglichkeiten.

Impfungen verursachen eine Antikörperbildung im Tier. Da Impf-Antikörper und Antikörper natürlicher BVD-Infektionen nicht zu unterscheiden sind, würde eine Impfung die Überwachung der BVD im Falle der Freiheit unmöglich machen.

Die Möglichkeit zur Anordnung der Impfung gegen BVD in einem infizierten Betrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung ist weiterhin gegeben.

Auf Grundlage des Artikels 31 der Delegierten Verordnung 2020/689 können Impfungen als Risikominderungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die zuständige Behörde angeordnet werden.

B. Begründung zu II.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfolgten Anordnungen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels liegt vor.

Das Impfverbot liegt hier im überwiegend öffentlichen Interesse, da ohne dieses der BVD-Freiheitsstatus nicht erreicht werden kann. Mit zunehmender BVD-Freiheit anderer Regionen, Bundesländer und europäischer Mitgliedsstaaten gehen ohne anerkannte Freiheit für Nordrhein-Westfalen weitreichende Belastungen der Rinderwirtschaft einher.

Das Recht des einzelnen Rinderhalters, eine freiwillige BVD Impfung vorzunehmen, hat dahinter zurückzustehen.

V. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (VO (EU) 2020/689)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

25.01.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Dr. van Straaten

 88-59 601

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

22/2022

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

365 104 984 7

353 117 940 0

300 082 165 6

391 559 382 0

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 18.01.2022

Sparkasse Essen
Gerard Tomio

Öffentliche Zustellungen

23/2022

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Abdalla, Fatuma Juma Jaffer	Kortumstr. 31 45130 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-57 187
Alam, Md Morsed		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Bonnemann, Natalie	Am Zehnhof 15 – 17 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Calin, Neculai	Germaniastr. 224 45355 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Frank, Mitja	Heidhauser Str. 81 45239 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 770
Gebhardt, Igor Bianco	Wewelstr. 30 46149 Oberhausen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 119
Kubiszyn, Peter Adam	Söllingstr. 106 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 222
Michalski, Lisa Marie	Altendorfer Str. 361 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 886
Sotirov, Kiril	Siemensstr. 15 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 921
Tamer, Josef	Haus-Berge-Str. 183 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 128
Terlecki, Rafal	Im Busche 51 45886 Gelsenkirchen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 474
Vrtaric, Marvin Marco	Preisstr. 26 45355 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 102

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.